



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Eckpunkte des CCS-Gesetzes – rechtliche Regelung einer neuen Technologie

Jürgen Becker

Staatsekretär

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Berlin, 7. Juli 2010



Warum CCS?

- **CCS ist** neben Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien **wichtige Klimaschutzoption**: Die Einhaltung des 2°-Ziels (mind. -80% Emissionsminderung bis 2050) verlangt Prüfung aller Minderungsoptionen, auch von CCS.
- **CCS knüpft an die Tatsachen der globalen Energiewirtschaft an**: Fossile Energien sind global immer noch wichtige Säule der Energieerzeugung und spielen auch weiterhin eine Rolle.
- **CCS ist für industrielle Prozesse von besonderer Bedeutung**: Industrielle Produktionsprozesse haben in vielen Fällen prozessbedingte CO₂-Emissionen, die nur in engen Grenzen vermindert werden können. Mit Blick auf die ehrgeizigen Klimaschutzziele bietet CCS gerade hierfür eine nachhaltige Lösung; CCS deshalb zur Sicherung des Industriestandorts Deutschland von großer Bedeutung.
- Darüber hinaus bietet **CCS bei der Verstromung von Biomasse** die Möglichkeit, negative CO₂-Emissionen in der THG-Bilanz gutzuschreiben.



Warum CCS?

- **Stärkung der deutschen Exportfähigkeit: Technisch funktionsfähiges und kommerziell einsetzbares CCS** könnte zur Sicherung des Industrie-Standorts Deutschland, zur Technologieführerschaft und damit zur Sicherung der Exportfähigkeit der deutschen Wirtschaft beitragen.
- **Erprobung und Demonstration erforderlich:** CCS muss seine Potenziale erst noch beweisen. Dies ist nur durch die Demonstration der Technologie möglich. Offene Fragen (Umweltrisiken, Speicherpotenziale, Kosten) können nur so beantwortet werden.



Demonstrationsgesetz

- **Demonstration braucht CCS-Gesetz:** Erprobung und Demonstration der Speicherung sind ohne CCS-Gesetz nicht möglich. Auch die CCS-Richtlinie verlangt ein Umsetzungsgesetz.
- **Beschränkung auf Demonstrationsanlagen:** Zur Bewältigung der Bedenken gegen CCS und der Standortdiskussionen in den Bundesländern ermöglicht der Gesetzentwurf die CO₂-Speicherung zunächst nur zum Zwecke der Demonstration – Antragszeitraum und Speichermengen sind begrenzt.
- **Weitergeltung erst nach positiver Evaluierung:** Erst wenn die Demonstration in allen Aspekten erfolgreich evaluiert ist, kann CCS kommerziell angewendet werden. Der Beginn der Demonstration ist kein Freibrief für CCS.



Steigerung der Akzeptanz

- **Akzeptanz als Hauptproblem:** Widerstände in potenziellen Speicherregionen zeigen, dass Akzeptanz ist mittlerweile eine große Herausforderung bei die Entwicklung der CCS-Technologie ist.
- **Rolle von CCS für den Klimaschutz herausstellen:** In der Öffentlichkeit und den Bürgern vor Ort müssen der Nutzen von CCS für den Klimaschutz dargestellt, Sorgen ernst genommen und um Akzeptanz geworben werden.
- **Hohe Umweltstandards:** Der Gesetzentwurf regelt hohe Umweltstandards, wirksame Beteiligungsrechte und finanzielle Absicherungen. Nur so sind Akzeptanz in der Bevölkerung sowie Rechts- und Investitionssicherheit für die Unternehmen zu erreichen.



Zügige Umsetzung

- **Europäische CCS-Förderung nutzen:** Das erfolgversprechendste Demonstrationsprojekt von Vattenfall (Abscheidung im Kraftwerk Jämschwalde, Speicherung im östlichen Brandenburg) benötigt Gesetz für die weitere EU-Förderung.
- **Zügige Erstellung des CCS-Gesetzes:** Einigung mit BMWi ist Ende der letzten Woche erfolgt. Ressortabstimmung soll in den nächsten Tagen eingeleitet werden, zügige Versendung an Länder und Verbände nach Zustimmung der Ressorts. Inkrafttreten spätestens Anfang 2011 wird angestrebt.



Gliederung des CCS- Gesetzesentwurfes

Artikelgesetz

- Kerninhalte sind weitgehend durch CCS-Richtlinie vorgegeben (Umsetzungsfrist 25.06.2011)

Artikel 1

- Regelung der **CO₂-Speicherung** durch eigenes Gesetz
- Regelung des **CO₂-Transports** in Pipelines sowie der Zugang zu Leitungsnetzen und Speichern

weitere Artikel

- Änderung von UVPG sowie 4. und 13. BImSchV, um **Abscheidungsanlagen** genehmigen und Flächen für eine entsprechende Nachrüstung von Kraftwerken freihalten zu können
- Änderung des TEHG, USchadG und des KrW-/AbfG



Wesentliche Inhalte der Regelungen zur Speicherung

- Beschränkung des Gesetzes auf Demonstrationsspeicher
- Bundesweite Bewertung der Speicherpotenziale
- Genehmigungspflicht für die Untersuchung von Speicherstätten
- Regelungen zur Vermeidung von Nutzungskonkurrenzen und zur Wahrung der Belange der Betroffenen
- Planfeststellung mit UVP für die Zulassung von CO₂-Speichern;
- Haftung des Betreibers
- Übertragung der Verantwortung auf den Staat, Dauer der Nachsorge durch den Betreiber mind. 30 Jahre
- wirksame finanzielle Absicherung des gesamten Zyklus' durch den Betreiber zur Verhinderung der Sozialisierung von Risiken



Zeitplan

- Einleitung der Ressortabstimmung möglichst Ende der 27. KW
- Versendung an Länder und Verbände nach Zustimmung Ressorts
- Länder- und Verbändeanhörung Ende August
- Kabinettsbeschluss Mitte September
- Danach Zuleitung an Deutschen Bundestag und Bundesrat
- Inkrafttreten Anfang 2011